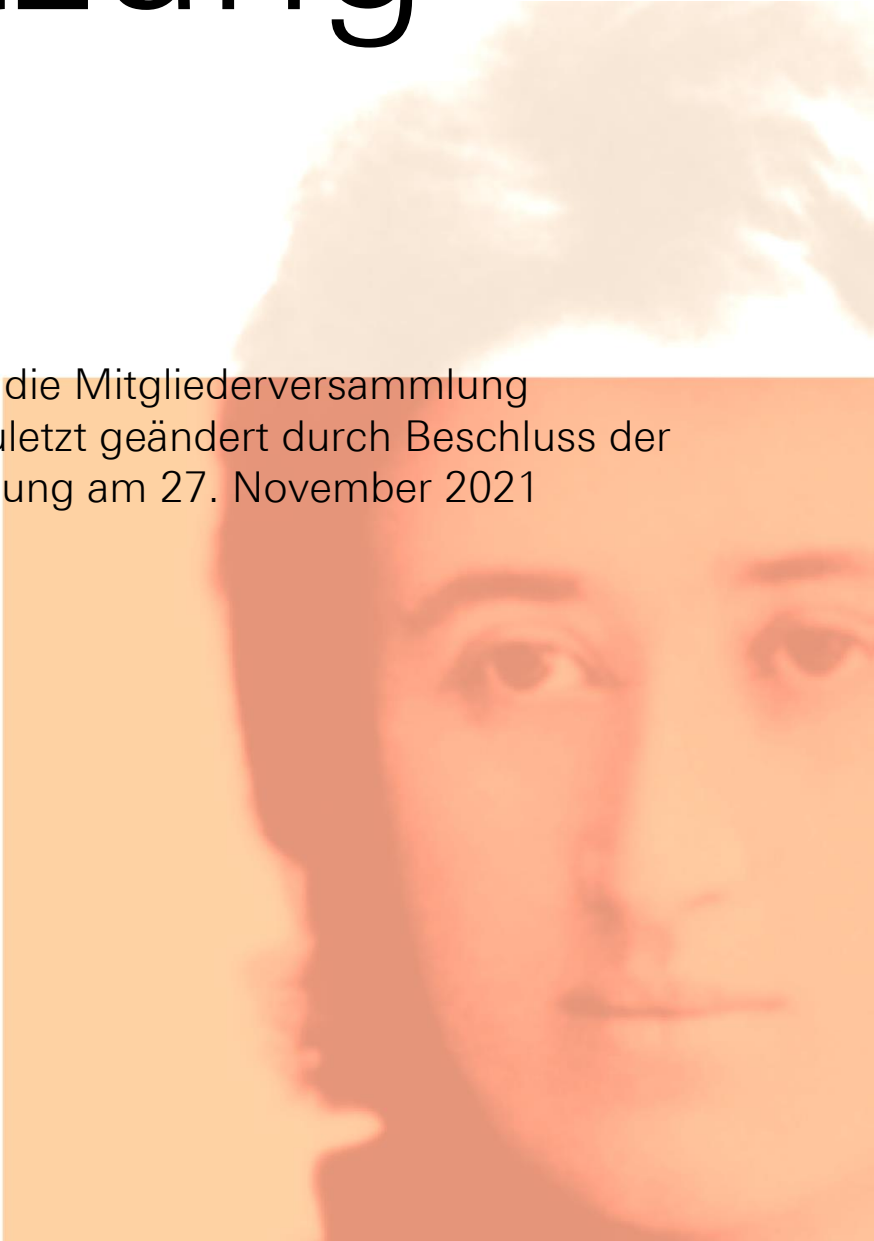


Rosa-Luxemburg-Stiftung  
Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e.V.

# Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung  
am 26. November 2016, zuletzt geändert durch Beschluss der  
Mitgliederversammlung am 27. November 2021



## §1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen Rosa-Luxemburg-Stiftung - Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e. V.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

- politische Bildungsarbeit;
- internationale Verständigung und Zusammenarbeit;
- Förderung begabter und engagierter junger Menschen durch Stipendien;
- Wissenschaft und Forschung mit gesellschaftspolitischer Zielsetzung;
- Förderung von Kunst und Kultur;
- die Dokumentation der demokratisch-sozialistischen Bewegung;

Der Verein will damit einen Beitrag leisten zur Entfaltung freien Denkens und solidarischen Handelns in humanistischem, demokratischem und internationalistischem Geist.

- (2) Eingedenk der historischen Erfahrungen und angesichts der großen Herausforderungen der Gegenwart ist der Verein folgenden Werten und Zielen verpflichtet:

- dem Engagement für eine Gesellschaft, die jeder und jedem die Bedingungen sozial gleicher Teilhabe an einem selbstbestimmten Leben in Sicherheit, Würde und Solidarität garantiert;
- der Fähigkeit von Menschen, ihre Lebenszusammenhänge demokratisch und solidarisch selbst zu gestalten;
- einer emanzipatorischen und nachhaltigen Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft, Wissenschaft, Technologie und Kultur;
- der friedlichen Lösung innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Konflikte auf der Basis des Selbstbestimmungsrechts der Völker, dem Übergang zur strukturellen Nichtangriffsfähigkeit sowie der weltweiten Abrüstung und dem Verbot aller Massenvernichtungswaffen;
- dem solidarischen Zusammenwirken der Völker bei der Überwindung von Hunger, Armut, Unterversorgung mit den Grundgütern eines Lebens in Würde, Umweltzerstörung und weiteren globalen Problemen und der Pflicht, die die industrialisierten Länder haben, ihre Ressourcen vorrangig für diese Ziele einzusetzen;
- der Überwindung patriarchaler Gesellschafts- und Familienstrukturen; dem Eintreten für Geschlechtergerechtigkeit und der Gerechtigkeit zwischen den Generationen;
- dem konsequenten Antifaschismus sowie der Überwindung aller Formen nationaler, rassistischer und sexueller Unterdrückung und Diskriminierung;
- der weltanschaulichen Toleranz, politischer und zwischenmenschlicher Kultur;
- dem freien Austausch über gesellschaftspolitische Vorstellungen insbesondere des demokratischen Sozialismus und einer emanzipatorischen Linken.

- (3) Der Zweck und die Ziele des Vereins werden vor allem verwirklicht durch:

- vielfältige, öffentliche Bildungsangebote;

- Förderung wissenschaftlicher Forschung zu Geschichte, Gegenwart und Zukunft entsprechend den Aufgaben des Vereins durch Kooperation mit anderen Institutionen und den Aufbau eigener Einrichtungen;
- Herausgabe und Förderung ein- oder mehrsprachiger Veröffentlichungen;
- Förderung begabter junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Studentinnen und Studenten aus dem In- und Ausland durch Stipendien und Förderkurse;
- Aufbau und Unterhaltung von Archiven und Informationsstellen entsprechend den Aufgaben des Vereins;
- Aufbau und Unterhaltung von den Zwecken dienlichen eigenen Einrichtungen;
- Aufbau und Förderung von Bildungs- und Begegnungsstätten;
- Förderung von Kontakten und Projekten im internationalen Bereich.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke eingesetzt werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit im steuerrechtlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Helle Panke zur Förderung von Politik, Wissenschaft und Kultur e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die ihrer Persönlichkeit nach dafür Gewähr bieten, dass sie sich im Sinne der Ziele des Vereins einsetzen werden. Daneben sind die durch Vorstandsbeschluss der Rosa-Luxemburg-Stiftung anerkannten Landesstiftungen Mitglieder. Die Zahl der Mitglieder ist auf 150 [einschließlich ruhender Mitglieder nach § 5 (2) ohne Ehrenmitglieder nach § 5 (5)] begrenzt.
- (2) Über die Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung
- (3) Von den in einem Kalenderjahr aufgenommenen Mitgliedern müssen mindestens die Hälfte Frauen sein.

### **§ 5 Ende bzw. Ruhen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Mit der Aufnahme einer hauptamtlichen Beschäftigung bei der Stiftung oder einer der Landesstiftungen ruht die Mitgliedschaft im Verein. Das gilt nicht für das geschäftsführende Vorstandsmitglied.

- (3) Ein Mitglied wird vom Vorstand durch Streichung aus der Mitgliedschaft entlassen, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung ein Jahr keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat oder wenn es bei drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen nicht persönlich oder digital teilgenommen hat.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet zugestellt werden.
- (5) Der Vorstand kann den Status von Mitgliedern mit deren Einwilligung durch Ernennung zu Ehrenmitgliedern umwandeln. Ehrenmitglieder haben Beratungsrecht in der Mitgliederversammlung und sind von der Beitragszahlung befreit. Bei der Begrenzung der Zahl der Vereinsmitglieder werden sie nicht berücksichtigt.

## §6 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel für die Vereinszwecke sollen durch einmalige oder laufende Beiträge öffentlicher Körperschaften, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge und entgeltliche Dienstleistungen sowie durch Spenden aufgebracht werden.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei ruhender Mitgliedschaft wird kein Beitrag erhoben.
- (3) Die Mittel werden nur für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
- (4) Die Mittel und das Vermögen des Vereins dürfen nicht an eine politische Partei oder ihre Untergliederungen weitergegeben werden.
- (5) Der Verein kann im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen freie Rücklagen unter Einstellung nicht zeitnah zu verwendender Mittel bilden. Mittel aus einer zulässig gebildeten freien Rücklage dürfen auch für Zustiftungen und die Vermögensausstattung gemeinnütziger Körperschaften verwendet werden, deren Vermögen vom Verein verwaltet wird oder die die Zwecke des Vereins unmittelbar oder mittelbar fördern.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der wissenschaftliche Beirat und der Rat der Landesstiftungen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin ist mindestens drei Monate vorher anzukündigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet, in welcher Form die Mitgliederversammlung stattfindet. Sie kann als Präsenzversammlung, digital oder kombiniert aus beidem stattfinden. Dieser Beschluss ist zu begründen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Der Vorstand fasst Beschlüsse über digitale Instrumente und schlägt die Wahlordnung vor. Darin wird auch deren technische Durchführung beschrieben. Diese sind mit der Einladung zu versenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied des Vereins.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Wahlen, Ersatz- und Ergänzungswahlen zum Vorstand und zum Beirat,
  - b) die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates,
  - c) die Diskussion und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Vereinstätigkeit,
  - d) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, des Beirates und des Rates der Landesstiftungen,
  - e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - f) die Beschlussfassung über alle Anträge von Vereinsmitgliedern,
  - g) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - h) die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - i) der Ausschluss von Mitgliedern.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht, teilnimmt. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (9) Der Vorstand kann auch schriftliche Abstimmungen beschließen. Hierzu versendet der Vorstand mit der Einladung rechtzeitig die Beschlussvorlagen, über die die Mitglieder innerhalb von zwei Wochen in Textform ihre Stimme abgeben können.
- (10) Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut geladene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert; das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
- (12) Jeweils zwei Vertreter/innen der Stipendiat/innen und der Vertrauensdozent/innen der Rosa-Luxemburg-Stiftung sowie des Vereins ROSAumni e.V. und die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates haben Beratungsrecht in der Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt.
- (2) Er besteht aus einem oder zwei Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und weiteren mindestens acht und höchstens zehn Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag, ob ein/e Vorsitzende/r oder zwei Vorsitzende gewählt werden, wobei bei zwei Vorsitzenden mindestens eine davon eine Frau sein muss. Dieser oder diese Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und das geschäftsführende Vorstandsmitglied werden in einem ersten Wahlgang, die übrigen Mitglieder in einem zweiten Wahlgang gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Die Kandidatur zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied schließt die Kandidatur zum Mitglied des Vereins ein.

- (4) Jedes Mitglied kann für den Vorstand kandidieren. Mit der Bekanntgabe der Kandidatur ist eine kurze schriftliche Vorstellung und Begründung zu verbinden, die dem Vorstand 14 Tage vor Ablauf der Ladungsfrist nach § 8 (4) vorliegen muss und die er der Ladung zur Mitgliederversammlung beifügt.
- (5) Bei besonderem Umfang ihrer Vorstandstätigkeit können Vorstandsmitglieder eine angemessene pauschale Vergütung erhalten. Ein Ruhen der Mitgliedschaft ist damit nicht verbunden. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung jährlich über Höhe und Empfänger von Zahlungen an Mitglieder des Vorstandes für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) und begründet diese. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich über das Gesamtvolumen der Tätigkeitsvergütungen für Vorstandsmitglieder für das folgende Geschäftsjahr.
- (6) Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen Frauen sein. Es wird gleichfalls angestrebt, dass eine Person, die vom Rat der Landesstiftungen nominiert wird, zum Mitglied des Vorstandes gewählt wird.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind.
- (9) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die oder den Vorsitzende/n einberufen, so oft ein Bedürfnis vorhanden ist. Verlangen drei oder mehr Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung, so ist sie einzuberufen. Das kann schriftlich, fernmündlich oder elektronisch geschehen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Teilnahme auch digital erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (10) Über die Verhandlungen des Vorstandes, insbesondere die Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (11) Die im ersten Wahlgang gewählten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (12) Die laufenden Geschäfte der Stiftung führt das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Es erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
- (13) Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds und des/der Vorsitzenden des Vorstandes bestellt der Vorstand durch Beschluss aus dem Kreis der hauptamtlich Beschäftigten eine/n erste/n und eine/n zweite/n Vertreter/in für das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Mindestens ein/e Vertreter/in muss dem Kreis der durch den Vorstand berufenen leitenden hauptamtlichen Beschäftigten angehören. Mindestens eine der beiden Stellvertreter/innen muss eine Frau sein. Im Falle der Verhinderung des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds nimmt die/der erste Vertreter/in, im Falle von deren/dessen Verhinderung die/der zweite Vertreter/in die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds wahr.
- (14) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vereinsöffentlich zu machen ist.
- (15) Soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, wird die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB, von denen zumindest eine/r entweder Vorstandsvorsitzende/r oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied sein muss, vertreten.

- (16) Jedes Vorstandsmitglied ist für Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einer unselbständigen Stiftung, die unter Treuhandverwaltung des Vereins steht, von den Beschränkungen des § 181, 2. Var. BGB befreit.
- (17) Mitglieder von Vorständen politischer Parteien auf Bundes- oder Landesebene dürfen nicht zugleich dem Vorstand des Vereins angehören.

## § 10 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwanzig Mitgliedern. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates brauchen nicht dem Verein anzugehören. Sie dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat bestimmt aus seiner Mitte seine/n Vorsitzende/n sowie mindestens eine/n Stellvertreter/in.
- (4) Der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats oder der/ die stellvertretende Vorsitzende nimmt als ständiger Gast an der Vorstandssitzung teil.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe:
  - a) den Vorstand in wissenschaftlich-strategischen Fragen zu beraten,
  - b) die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
- (6) Der wissenschaftliche Beirat hält mindestens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, eine Sitzung ab. Für die Einberufung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten § 9, Absatz 7, 9, 10 entsprechend. Der/die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates oder eine/r der Stellvertreter/innen muss eine Sitzung einberufen, wenn der Vorstand des Vereins oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates dies schriftlich verlangen.

## § 11 Rat der Landesstiftungen

- (1) Der Rat der Landesstiftungen besteht aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der im Stiftungsverbund zusammengeschlossenen und von der Rosa-Luxemburg-Stiftung anerkannten Landesstiftungen. Der Vertreter/die Vertreterin werden vom Vorstand der jeweiligen Landesstiftung bestimmt.
- (2) Die Mitglieder des Rates bestimmen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in. Sofern der/die Sprecher/in oder der/die stellvertretende Sprecher/in nicht ohnehin zum Mitglied des Vorstandes gewählt wird, nimmt der/die Sprecher/in oder der/die stellvertretende Sprecher/in als ständiger Gast an den Beratungen des Vorstandes teil. Sprecher/in und stellvertretende/r Sprecher/in können nicht hauptamtlich bei der Stiftung beschäftigt sein.
- (3) Der Rat der Landesstiftungen hat die Aufgabe,
  - a) den Vorstand in allen Fragen der bundesweiten Präsenz zu beraten,
  - b) die Interessen der Landesstiftungen gegenüber dem Verein zu vertreten,
  - c) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bundesweit zu unterstützen.
- (4) Der Rat der Landesstiftungen hält mindestens jährlich eine Beratung ab. Jede Landesstiftung hat im Rat eine Stimme.

- (5) Der Rat der Landesstiftungen gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres bestimmt.

## **§ 12 Belegschaft**

Es sind geeignete Formen der Mitbestimmung durch die Belegschaft im Tarifvertrag zu regeln.

## **§ 13 Rechenschaftslegung und Revision**

- (1) Der Vorstand hat im dritten Quartal des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht vorzulegen.
- (2) Erhält der Verein öffentliche Mittel, ist die Geschäftstätigkeit des Vereins mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen, staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer zu prüfen, der nicht Mitglied des Vereins, des Beirates oder einer Projektgruppe und nicht in einer Einrichtung des Vereins beschäftigt sein darf.
- (3) Im Falle vereinsinterner Prüfung der Geschäftstätigkeit des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins zum Kassenprüfer bestellen.
- (4) Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Festlegung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes. Der Geschäftsbericht wird veröffentlicht.

## **§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung der §§ 1 bis 3 dieser Satzung bedarf es eines mit Dreiviertel-Mehrheit, zur Änderung der übrigen Satzungsbestimmungen eines mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.